

9. INSOLVENZPLANVERFAHREN – INHALT DES INSOLVENZPLANS

PROBLEM

Welchen Inhalt hat ein Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren?

FALL

Frau S. befindet sich im eröffneten Insolvenzverfahren. Ihr Vater ist bereit, ihr einen bestimmten Betrag zur Schuldenbereinigung zur Verfügung zu stellen, wenn sich damit eine Einigung mit den Gläubigern erzielen ließe. Frau S. hat gehört, dass es die Möglichkeit gibt, im laufenden Insolvenzverfahren einen Insolvenzplan vorzulegen. Sie möchte nun wissen, was der Inhalt eines solchen Plans ist.

LÖSUNG

Der Inhalt eines Insolvenzplans wird nachfolgend dargestellt.

HINTERGRUND

Seit dem 1. Juli 2014 besteht auch in Verbraucherinsolvenzverfahren die Möglichkeit, ein Insolvenzplanverfahren durchzuführen. In der Beratungspraxis ist deshalb gemeinsam mit dem Schuldner zu prüfen, ob das Planverfahren für seinen Einzelfall sinnvoll ist. Auch wenn ein Insolvenzplan in der Regel für das Verbraucherinsolvenzverfahren aufgrund von Komplexität, Zeit- und Kostenintensität weitaus überwiegend nicht in Betracht kommen wird, bietet er in einigen besonderen Problemlagen ein probates Mittel zur Schuldenbereinigung (vgl. hierzu Arbeitshilfe InsO „Insolvenzplanverfahren – In welchen Fällen sinnvoll?“).

Zweck des Insolvenzplans ist, den Beteiligten die Möglichkeit einer einvernehmlichen, für den konkreten Einzelfall ausgehandelten Lösung der Überschuldungssituation auch während des laufenden Insolvenzverfahrens einzuräumen. Weil sich der Insolvenzplan immer am jeweiligen Einzelfall orientieren muss, besteht dabei eine weitgehende Gestaltungsfreiheit.¹

¹ Beispiele für einen Musterplan für das Verbraucherinsolvenzverfahren finden sich in der einschlägigen Literatur, etwa: Beyer, Insolvenzplanverfahren bei natürlichen Personen, ZVI 2013, 337; Allemand, Dobjey, Henning, Musterinsolvenzplan, ZVI 2014, 296

1. Gliederung und Inhalt des Insolvenzplans

Bei der Gliederung eines Insolvenzplans sind lediglich die in § 219 InsO genannten Voraussetzungen zu beachten. Danach besteht der Insolvenzplan aus einem darstellenden und einem gestaltendem Teil. Dem Plan sind außerdem die in den §§ 229 und 230 InsO bezeichneten Anlagen beizufügen. Um den Zweck des Insolvenzplanverfahrens zu erfüllen, muss der Plan die umfangreiche Information der Beteiligten ermöglichen und klare, nachvollziehbare Angaben enthalten, welche die Grundlage für eine Annahme durch die Beteiligten schaffen.

2. Darstellender Teil des Insolvenzplans

Welche konkreten Informationen im darstellenden Teil enthalten sein müssen, gibt der Gesetzgeber nicht detailliert vor. Seine Absicht muss also bei der Erstellung berücksichtigt werden. Der darstellende Teil ist seinem Wesen nach eine umfangreiche Bestandsaufnahme und stellt die Informationsebene für die Beteiligten dar. Sie sollen in die Lage versetzt werden, aus dem darstellenden Teil alle wesentlichen Umstände des Schuldners zu erfassen, und sich ein Bild von den Folgen des Plans machen können.

Hier sind zunächst Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners erforderlich. Üblicherweise umfassen diese die Familienverhältnisse, die Ausbildungs- und Erwerbshistorie und den aktuell ausgeübten Beruf des Schuldners. In wirtschaftlicher Hinsicht werden das Vermögen, das Einkommen und die Lasten dargestellt. Hierunter fallen sowohl die aktuellen Vergütungsansprüche als auch Pensionszusagen für die Zeit nach dem Austreten aus dem Berufsleben.

Ferner sind im darstellenden Teil bereits abgeschlossene, eingeleitete und fest geplante Verwertungsmaßnahmen seit Anordnung der (vorläufigen) Insolvenzverwaltung zu erfassen, § 220 InsO. Daneben werden regelmäßig die Gründe für die Überschuldung angegeben sowie eine kurze Prognose der zukünftigen Entwicklungen verfasst. Diese kann etwa die künftige Erwerbssituation vorwegnehmen oder klarstellen, dass der Schuldner sich eingehend von einer Schuldnerberatungsstelle hat beraten lassen, um eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Die Gesamtverschuldung und die Gläubigeranzahl werden dargestellt, um einen Quotenvergleich zu ermöglichen. Hierzu ist anhand einer Vergleichsrechnung darzulegen, welche Quote die Gläubiger bei einer Annahme des Plans erhalten und was sie im Fall einer Abwicklung mittels eines Insolvenzverfahrens erhielten. Hierbei ist das sogenannte Obstruktionsverbot nach § 245 Abs. 1 InsO zu beachten, das heißt, die Gläubiger dürfen unter Annahme des Plans nicht schlechter gestellt sein als bei der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Für die Frage der voraussichtlichen Schlechterstellung ist eine fiktive Betrachtung vorzunehmen. Es ist die quotale Befriedigung, mit der die

9. Insolvenzplanverfahren – Inhalt des Insolvenzplans

Gläubiger in der Verbraucherinsolvenz rechnen können, mit der quotalen Befriedigung im Rahmen des Insolvenzplans zu vergleichen.²

Insoweit muss auch die Gruppenbildung erfolgen, in die sich die Insolvenzgläubiger einfügen. Sie muss von Sachgründen getragen sein, kann aber sonst recht frei gestaltet werden. Nach der gesetzlichen Regelung des § 222 InsO soll aber zwischen den Absonderungsberechtigten, den nicht nachrangigen und den nachrangigen Insolvenzgläubigern unterschieden werden. Es ergeben sich also zwei Pflichtgruppen: die absonderungsberechtigten und die nicht nachrangigen Gläubiger.

Absonderungsberechtigt sind Gläubiger, die über ein Sicherungsrecht an einem Gegenstand der Insolvenzmasse verfügen. Im Gegensatz zu Gläubigern mit Aussonderungsrechten machen absonderungsberechtigte Gläubiger allerdings keinen Anspruch auf den Gegenstand als solchen geltend, sondern verfolgen mit ihrem Recht die Befriedigung aus dem Wert des Gegenstands. Absonderungsberechtigt sind insbesondere Inhaber einer Forderungsabtretung, einer Sicherungsübereignung, eines Zurückbehaltungsrechts oder von Vermieter- und sonstigen Pfandrechten.

Nachrangige Insolvenzgläubiger sind gemäß § 39 InsO geregelt. Als nachrangige Forderungen gelten etwa die laufenden Zinsen während der Verfahrenseröffnung, die Kosten der Verfahrensteilnahme sowie Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder.

Eine Gruppenbildung ist nicht erforderlich, wenn keine unterschiedliche Rechtsstellung der Gläubiger vorliegt und nicht in die Rechte von absonderungsberechtigten Gläubigern eingegriffen wird. Dies ist in Verbraucherinsolvenzen in der Regel der Fall, eine Gruppenbildung unterbleibt deshalb zumeist. Soweit Beträge durch den Schuldner oder durch Dritte (Familie und Freunde) zur Verfügung gestellt werden, ist dies näher zu erläutern. Häufig erhält der Plan außerdem Angaben zur Höhe der Gerichtskosten sowie zur Vergütung und den Auslagen des Verwalters. Die Verfahrenskosten sind durch den Schuldner zu tragen, eine Stundung scheidet aus.

3. Gestaltender Teil des Insolvenzplans

Im gestaltenden Teil werden die rechtlichen Maßnahmen und Einzelheiten der Schuldenbereinigung festgelegt. Insoweit ist dieser Teil die Vollzugsebene. Formal wird festgehalten, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll, § 221 InsO. Im diesem Teil ist damit die grundsätzliche Frage zu beantworten, wie sich die weitere Abwicklung des Plans darstellt und welche Zahlungen wie und wann erfolgen sollen.

So wird in dem Plan die quotenmäßige Befriedigung der Insolvenzgläubiger fixiert und festgelegt, dass mit dem Plan eine abschließende und endgültige Regelung erfolgt. Ferner enthält der Plan für Verbraucher damit Regelungen zur Laufzeit, zur Fälligkeit der

² Beyer, Insolvenzplanverfahren bei natürlichen Personen, ZVI 2013, 337

9. Insolvenzplanverfahren – Inhalt des Insolvenzplans

Zahlungen sowie zur der Überwachung der Planerfüllung durch die Insolvenzverwaltung. Häufig werden daneben Regelungen vereinbart, wie mit Gläubigern verfahren wird, die ihre Forderungen nachmelden.

Ansprüche von Gläubigern, die sich nicht an dem Verfahren beteiligen, können nach überwiegender Auffassung durch den Plan nicht kategorisch ausgeschlossen werden.³ Der Plan wirkt daher auch gegenüber den nichtbeteiligten Gläubigern, die ihre quotale Befriedigung aus dem Plan innerhalb einer einjährigen Verjährungsfrist ab seinem Inkrafttreten geltend machen können. Um dem Rechnung zu tragen, sollte in der Vorbereitung des Plans besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, alle Gläubiger zu erfassen und in den Plan mit einzubeziehen. Da sich häufig dennoch nicht alle Gläubiger beteiligen, sollte der Verbraucher eine Rücklage schaffen, um auch solche Forderungen noch bedienen zu können.

Aus dem Insolvenzplan kann in Verbindung mit der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung (vor allem gegen den Schuldner) betrieben werden. Der Plan darf folglich keine Unschärfen aufweisen; er muss einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben. Bei einer Zwangsvollstreckung aus einem Plan muss das Vollstreckungsorgan dem Plan zweifelsfrei entnehmen können, was Inhalt und Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist.

4. Plananlagen

Dem Insolvenzplan sollen Anlagen hinzugefügt werden, die das Verständnis erleichtern. Üblich ist hier ein aktueller Auszug aus der Insolvenztabelle, der die am Verfahren beteiligten Gläubiger und ihre Forderungen darstellt. Daneben werden häufig (ausgewählte) Berichte des Verwalters in der Anlage bereitgestellt.

Stellen Dritte Zahlungen in Aussicht, sofern der Plan angenommen wird, soll eine entsprechende schriftliche Erklärung erfolgen. Diese ist dem Plan gemäß § 230 Abs. 3 InsO beizufügen.

³ BAG, Urteil vom 12. September 2013, Az. 6 AZR 907/11, ZIP 2013, 2268

Gefördert durch
Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

